

SATZUNG

des Vereins mit dem Namen LEADER Anhalt e.V. in Köthen

§ 1 Name, Sitz, Eintragung

- (1) Der Verein führt den Namen „LEADER Anhalt“.
- (2) Sitz des Vereins ist Köthen.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen. Er erhält nach erfolgter Eintragung den Zusatz „e.V.“

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Regionalentwicklung in der Raumschaft der LEADER-Region Anhalt mit den Städten Aken, Köthen, Osternienburger Land, Raguhn-Jeßnitz, Sandersdorf-Brehna, Südliches Anhalt und Zörbig sowie die angrenzenden Gebiete u.a. durch die Teilnahme am Förderprogramm LEADER/CLLD¹ als so genannte „LEADER Aktionsgruppe“ (LAG). Der Verein ist die zentrale Diskussions- und Beteiligungsplattform der Region. Er verfolgt einen integrierten Regionalentwicklungsansatz, insbesondere mit Aspekten der Förderung von
 - + gemeinnützigem und bürgerschaftlichem Engagement;
 - + Heimatpflege und Brauchtum, Heimatkunde und Ortsverschönerung;
 - + Jugend, Alter und Generationengerechtigkeit,
 - + Kunst, Kultur, Sport und Bewegung;
 - + Gesundheitspflege und Prävention;
 - + Denkmalschutz und Denkmalpflege;
 - + Bildung, einschließlich interkultureller Bildung;
 - + Naturschutz und der Landschaftspflege, des Umwelt-, Klima- und Hochwasserschutzes;
 - + von Wohlfahrtswesen und von gleichberechtigter Teilhabe aller Personengruppen am öffentlichen Leben;
 - + von Wirtschaft und Tourismus, insoweit ein Plus an Lebensqualität für die breite Öffentlichkeit entsteht.
- (2) Der Verein setzt sich kritisch mit den Fragen der ländlichen Entwicklung auseinander, entwickelt eigene Ansätze und Strategien zur Entwicklung der Region und bewirbt sich um Fördermittel. Er kann als Projektträger fungieren sowie Dienstleistungen für die Raumschaft und angrenzende Gebiete übernehmen.
- (3) Der Verein vernetzt Kommunen, nicht-staatliche Organisationen, Vereine, Verbände, Institutionen, Unternehmen sowie Bürgerinnen und Bürger der Raumschaft, um Projekte zur Entwicklung des ländlichen Raums zu entwerfen. Für die ihm zur Verfügung

¹ Liaison entre actions de développement de l'économie rurale / Community-Led Local Development

stehenden Fördermittel hat der Verein die Aufgabe, über die Unterstützung von Vorhaben zu entscheiden. Der Verein stellt ein nicht diskriminierendes Auswahlverfahren anhand transparenter Projektauswahlkriterien für die Auswahl der Vorhaben auf.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft können natürliche Personen ab 16 Jahren, juristische Personen des öffentlichen und des Privatrechts sowie Personengesellschaften erwerben. Die Mitglieder sollen in der in § 2 Abs. (1) genannten Raumschaft ansässig sein oder dort wirken. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen aufgrund eines Aufnahmeantrags. Soweit in dieser Satzung die schriftliche Form gefordert ist, genügt zu ihrer Wahrung die telekommunikative Übermittlung. Juristische Personen benennen im Antrag eine vertretungsberechtigte Person für die Mitarbeit im Verein.
- (2) Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.
- (3) Die Zahl der Mitglieder ist nicht beschränkt.

§ 4 Mittel des Vereins

- (1) Von den Mitgliedern können Beiträge und Umlagen erhoben werden. Die Höhe des Beitrags oder der Umlage und die Fälligkeiten werden von der Mitgliederversammlung bestimmt und in einer Beitragsordnung geregelt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod/Liquidation, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch Erklärung in Schriftform gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags oder sonstiger Zahlungen ganz oder teilweise im Rückstand ist. Die zweite Mahnung muss einen Hinweis auf die bevorstehende Streichung enthalten. Die Streichung darf durch den Vorstand frühestens drei Monate nach dem der Absendung der zweiten Mahnung folgenden Tag erfolgen. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen. Die Verpflichtung zur Zahlung der rückständigen Beiträge ist davon nicht berührt.
- (4) Der Ausschluss ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied schuldhaft in schwerwiegender Weise oder wiederholt den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung

einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zum erhobenen Vorwurf zu äußern. Der Beschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

- (5) Mahnungen, E-Mails und sonstige Mitteilungen nach Absatz 3 und 4 gelten dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet sind.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- a. der Vorstand,
- b. die Mitgliederversammlung,
- c. das LEADER-Auswahlgremium.

§ 7 Zusammensetzung des Vorstands, Bestellung der Vorstandsmitglieder

- (1) Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden, einer oder einem stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister:in.
- (2) Die Besetzung der jeweiligen Vorstandsämter wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.

Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet durch

- a. Ablauf seiner Amtszeit; das Mitglied bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt;
- b. Tod;
- c. Amtsniederlegung; sie ist jederzeit zulässig und schriftlich unter Einhaltung einer Frist von einem Monat gegenüber dem Verein zu erklären.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung wählen. Diese kann beschließen, dass das Ersatzmitglied die Vorstandstätigkeit nicht fortsetzt.

Sollte sie diesen Beschluss nicht fassen, setzt das Ersatzmitglied das Amt bis zum Ende der Amtsperiode fort. Der Vorstand bleibt auch dann beschlussfähig, wenn er nicht vollständig besetzt ist.

- (3) Änderungen in der Zusammensetzung des Vorstands sind unverzüglich zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden.

§ 8 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er nimmt auch folgende Aufgaben wahr:

- a. Vorbereitung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - b. Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - c. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen,
 - d. Einladung zu Mitgliedertreffen außerhalb von Mitgliederversammlungen,
 - e. Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Verzeichnung der Einnahmen und der Ausgaben sowie Erstellung einer Jahresrechnung nach § 19 Absatz (3).
- (2) Die Mitglieder des Vorstands haften, soweit gesetzlich zulässig, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von der/dem Vorsitzenden, bei Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied schriftlich oder per E-Mail einberufen werden. Vorstandssitzungen werden in Präsenz oder virtuell durchgeführt. Im Allgemeinen gilt eine Einberufungsfrist von drei Tagen; sofern kein Vorstandsmitglied schriftlich oder per E-Mail widerspricht, auch kürzer.
- (2) Die Vorstandssitzung leitet die/der Vorsitzende, bei Verhinderung die/der stellvertretende Vorsitzende des Vereins. Der Vorstand ist stets beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich niederzulegen und von der Sitzungsleitung zu unterzeichnen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmenden, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
- (3) Virtuelle und hybride Zusammenkünfte sind hinsichtlich der Beschlussfassung den Präsenzversammlungen gleichgestellt. Für diese ist in der Einladung die zu verwendende Software und ggf. die Domainadresse anzugeben. Alle Teilnehmer müssen im Vorfeld eine individuelle Zugangsberechtigung zur virtuellen oder hybriden Zusammenkunft erhalten.

§ 10 Vertretung des Vereins

Der Verein wird durch die Mehrheit der Vorstandsmitglieder vertreten. Die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.

§ 11 LEADER-Auswahlgremium

- (1) Das LEADER-Auswahlgremium hat die Aufgabe, die Prozesse der Regionalentwicklung, insbesondere den LEADER/CLLD-Prozess, u.a. durch die Verabschiedung, Umsetzung und Weiterentwicklung einer Lokalen Entwicklungsstrategie (LES) zu steuern.

- (2) Das LEADER-Auswahlgremium gibt sich eine Geschäftsordnung, die insbesondere Geltungsbereich und Dauer, Zusammensetzung des Gremiums, Quoten bei der Auswahlentscheidung, die Modalitäten der Beschlussfassung und weiteres nach den Vorgaben der Europäischen Union und des Landes Sachsen-Anhalt regelt.
- (3) Über die Sitzungen des LEADER-Auswahlgremiums ist ein Protokoll zu führen, Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der jeweiligen Sitzungsleitung zu bestätigen.

§ 12 Arbeitskreise, Fachausschüsse

Arbeitskreise oder Fachausschüsse in Form von Projekt- und Fachgruppen sowie thematische Netzwerke können jederzeit eingerichtet werden. Zuständigkeitsbereich, Zusammensetzung und die innere Ordnung werden durch den Vorstand festgelegt. Die Mitglieder sind darüber zu informieren.

§ 13 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- a. die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der von den Vereinsmitgliedern zu entrichtenden Beiträge (§ 4),
- b. die Bestellung von Vorstandsmitgliedern (§ 7 Absatz (2)),
- c. die Einrichtung des LEADER-Auswahlgremiums und die Wahl der Mitglieder
- d. die Verabschiedung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans,
- e. die Bestellung eine:r Rechnungsprüfer:in,
- f. die Genehmigung der Jahresrechnung,
- g. die Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder von Vorstand und LEADER-Auswahlgremium;
- h. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen (§ 16 Absatz (4) lit. a.) und für
- i. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 16 Absatz (4) lit. b.).

§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens einmal jährlich.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden auf Antrag eines Vorstands- oder LEADER-Auswahlgremiumsmitglieds oder wenn dies mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder schriftlich oder per E-Mail unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.
- (3) Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom

Mitglied dem Verein schriftlich oder per E-Mail bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

- (4) Daneben gibt es Mitgliedertreffen, zu denen der Vorstand formlos einlädt.

§ 15 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis zum Beginn der Sitzung beim Vorstand beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Insoweit wesentliche Maßnahmen wie die Abberufung von Vorstandsmitgliedern, Beitragserhöhungen oder die Auflösung des Vereins betroffen sind, ist der Antrag spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich oder per E-Mail zu stellen. In diesem Falle setzt der Vorstand die Vereinsmitglieder vom Vorliegen des Änderungsantrags schriftlich oder per E-Mail in Kenntnis.

§ 16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden, bei Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied, geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung die Leitung. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einer/einem Wahlleiter:in übertragen werden.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleitung. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Für Beschlüsse mit LEADER/CLLD-Relevanz ist das LEADER-Auswahlgremium nach § 11 unter Beachtung der Regelungen des § 4 Abs. (1) seiner Geschäftsordnung zuständig.
- (4) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlüsse bedürfen grundsätzlich der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
Zu folgenden Beschlüssen ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich:
- a. Beschlüsse über Satzungsänderungen einschließlich Änderungen des Vereinszwecks;
 - b. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins.
- (5) Bei der Beschlussfassung kann sich ein Mitglied durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Die Vollmachten bedürfen der Textform und sind für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf nicht mehr als eine Vertretungsvollmacht übernehmen.
- (6) Virtuelle und hybride Zusammenkünfte sind hinsichtlich der Beschlussfassung den Präsenzversammlungen gleichgestellt, insofern die Regelungen der Absätze (2) und (5)

umgesetzt werden können. Für diese ist in der Einladung die zu verwendende Software und ggf. die Domainadresse anzugeben. Alle Teilnehmer müssen im Vorfeld eine individuelle Zugangsberechtigung zur virtuellen oder hybriden Zusammenkunft erhalten.

§ 17 Protokoll über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung

Über die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, die von der Versammlungsleitung und einem vom Vorstand zu bestimmenden Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 18 Verwaltung des Vereinsvermögens

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden und sind im Übrigen nach Maßgabe dieser Satzung zu verwalten.

§ 19 Geschäftsjahr, Rechnungslegung

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (2) Die/der Schatzmeister:in hat für eine ordnungsmäßige Verzeichnung des Vermögens sowie der Einnahmen und Ausgaben des Vereins zu sorgen.
- (3) Innerhalb von sechs Monaten nach dem Schluss eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand eine Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einen Jahresbericht zu erstellen. Der Jahresbericht hat Aufschluss über die Tätigkeit des Vereins im abgelaufenen Geschäftsjahr zu geben.
- (4) Die Jahresrechnung ist von der nach § 13 lit. e.) bestellten Rechnungsprüfung stichprobenartig zu prüfen. Die/der Rechnungsprüfer:in hat der Mitgliederversammlung über das Ergebnis seiner Prüfung schriftlich oder per E-Mail zu berichten.

§ 20 Vermögensanfall und Liquidation

- (1) Bei Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vermögens.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch die Vorstandsmitglieder als Liquidatoren. §§ 7 bis 10 gelten während der Liquidation entsprechend.

§ 21 Bekanntmachungen

Soweit öffentliche Bekanntmachungen vorgesehen oder -geschrieben sind, erfolgen sie über die offizielle Internetseite des Vereins.

§ 22 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - + das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - + das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - + das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - + das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - + das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - + das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeiter:innen oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem der jeweiligen Aufgabenerfüllung zugehörigen Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 26.07.2022 beschlossen.

Köthen, 26.07.2022

Vorsitzender Uwe Schulze